

sein, womit der königl. Commissar ebenfalls einverstanden war.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer nichts erinnert, so würde ich die Frage darauf richten können, ob sie nach dem Beirathe ihrer Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf die gedachte Erwähnung in der Schrift beitreten wolle? — Es wird einstimmig beigetreten. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer §. 15 selbst annehme? — Einstimmig Ja.

§. 16 nebst Motiven wird vorgetragen (s. Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 427.)

Die Deputation sagt:

Zu §. 16. Um die Frage: was in Bezug auf die bei Emanirung des Gesetzes bereits abgeschlossenen Pachtcontracte Rechtens sein soll? nicht offen zu lassen, hat die erste Deputation der zweiten Kammer Seite 91 des Berichts vorgeschlagen: daß in der künftigen Ausführungsverordnung verfügt werden möge, daß alle Salzpachtcontracte, wenn sie nicht schon früher ablaufen, mit dem Schluß des Monats December 1840 erlöschen, etwanige Schädensprüche derjenigen Salzschanpächter aber, deren Contracte noch über jenen Zeitraum hinauslaufen, dadurch beseitigt werden sollen, daß gedachten Pächtern die in Abschnitt II. des Gesetzes ausgeworfene Entschädigung auf die noch übrige Dauer ihrer Contractszeit überwiesen werde, und die Kammer selbst hat beschlossen:

dem gemäß in der künftigen ständischen Schrift einen Antrag niederzulegen.

Sind die Deputationen nun zwar damit vollkommen einverstanden, daß obige Frage jetzt ihre Erledigung finden müsse, so können sie doch dem geschehenen Vorschlage weder in formeller, noch materieller Hinsicht beipflichten; in formeller Beziehung nicht, weil es nothwendig erscheint, daß die Bestimmung hierüber im Gesetze selbst einen Platz findet, in materieller nicht, weil nicht den Privilegirten, sondern nur die Staatscasse die Entschädigung treffen, und erstern das Recht, die einmal zugestandene Entschädigung zu beziehen, nicht genommen werden kann.

Man schlägt daher im Einverständniß mit dem Herrn Regierungscommissar vor, zu §. 16 selbst folgenden Zusatz zu machen:

„Die über das Jahr 1840 hinausgehenden Salzpachtcontracte erlöschen ult. December gedachten Jahres, es ist jedoch denjenigen Salzschanpächtern, deren Contract über diese Zeit hinausläuft, der Salzschanf auf die übrige Dauer des Contracts gegen Gewährung der §. 7 erwähnten Provision zu überlassen.

Schädensprüche an den Verpächter stehen dem Pächter nicht zu.“

und bemerkt zu Motivirung dieses Vorschlags kürzlich Folgendes: da der Pächter nie über — 4 gr. — Provision von dem Scheffel Salz rechnen durfte, und hiervon auch noch das Pachtgeld bezahlen mußte, er auch bei Annahme obigen Vorschlags auf die Dauer der Contractzeit in seinen Verhältnissen bleibt, so kann kein Grund zu einem begründeten Schädenspruche mehr vorliegen, eine Gefahr für das Publicum ist eben so wenig zu befürchten, da der unredliche Salzschanke sofort entfernt

werden kann, wenn er der Bevortheilung des Consumenten überführt wird, was auch jetzt schon bei den Salzschanpächtern stattfand.

Die Deputationen empfehlen daher:

unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer obigem Zusatz zur §. die Zustimmung zu ertheilen.

Prinz Johann: Es wurde gestern von einem Mitgliede der Kammer in Anregung gebracht, daß in manchen Städten noch weiter greifende Berechtigungen bestünden, und da war man einig, daß ein Schädensanspruch noch in dieser Beziehung offen bleibe. Ich glaube nun, daß in diesem Falle auch dem Pächter ein anderweiter Schädensanspruch offen stehen müsse. Ich setze aber voraus, daß diese Befugniß durch den von der Deputation beantragten Zusatz nicht ausgeschlossen werde.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ein Anspruch Seiten des Salzschanpächters an die Staatsregierung scheint mir im Augenblicke nicht denkbar; in Bezug auf seine Ansprüche gegen den Salzschanberechtigten scheint er vollständig entschädigt, wenn er die Provision bezieht, und auf die Dauer des Contractes den Salzschanf behält. Durch die Provision wird der unmittelbare pecuniäre Gewinn vollständig vergütet, denn wenn man das in vielen Städten bestandene hohe locarium mit berücksichtigt, war sein gesetzlicher Gewinn nicht höher anzuschlagen. Er wird aber auch für den mittelbaren Gewinn der größern Kundschaft u. dgl. noch entschädigt, wenn er, insofern gegen seine Person kein Bedenken vorwaltet, noch auf die Dauer der Contractzeit den Salzschanf wirklich ausüben darf. Sollte es einer solchen Bestimmung überhaupt noch bedürfen, so wird die Regierung nicht dagegen sein, daß sie in das Gesetz selbst aufgenommen werde.

Prinz Johann: Das, was ich erwähnte, bezieht sich bloß auf das Verhältniß, wo man annahm, daß eine Stadt das Privilegium gehabt habe, Salzschanf noch weiter auszudehnen, als auf das eigene Gebiet. Erhält sie dafür Vergütung, so würde der Salzschanpächter in Rücksicht auf die 4 Gr. nicht ausreichend entschädigt sein. Ich sprach auch nicht von einer Entschädigung der Staatscasse gegenüber, sondern der Commun gegenüber, wenn sie eine Entschädigung für das Privilegium erhält. Ich glaube, daß diese Entschädigung hier nicht getroffen würde, und wollte nur die allenfallsigen Rechte des Salzschanpächters verwahren.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter zu sprechen verlangt, würde ich auf das übergehen, was die Deputation sagt, und fragen: ob die Kammer unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer obigem Zusatz: „die über das Jahr 1840 — zu überlassen,“ die Zustimmung ertheilen wolle? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: Ob die Kammer mit diesem von Ihnen jetzt genehmigten Zusatze die §. selbst annehmen wolle? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen. —